



**Region  
Unterweser e. V.**

# Satzung

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck**
- § 3 Sicherung und Steuerbegünstigung**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Jugendwerk**
- § 6 Organe**
- § 7 Konferenz der AWO Region Unterweser**
- § 8 Gesamtvorstand der AWO Region Unterweser**
- § 9 Ausschuss der AWO Region Unterweser**
- § 10 Mandat und Mitgliedschaft**
- § 11 Rechnungswesen**
- § 12 Statut**
- § 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**
- § 14 Auflösung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Region Unterweser. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Region Unterweser.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis Wesermarsch.
- (3) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verband den Zusatz "e. V."
- (4) Der Sitz des Vereins ist Brake (Unterweser).
- (5) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.

### **§ 2 Zweck**

Zweck der AWO Region Unterweser ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung der Ortsvereine,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen,
  - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
  - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen. Dazu ist die Zustimmung der AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V. erforderlich.
  - (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Weser-Ems e. V. der Arbeiterwohlfahrt. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der AWO Region Unterweser auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich der AWO Region Unterweser Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet der Region oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

#### **§ 5 Jugendwerk**

- (1) Für das in der AWO Region Unterweser bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Verbandes AWO Region Unterweser ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren der AWO Region Unterweser sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

## § 6 Organe

Organe des Verbandes AWO Region Unterweser sind:

- a) die Konferenz der AWO Region Unterweser,
- b) der Vorstand der AWO Region Unterweser,
- c) der Ausschuss der AWO Region Unterweser.

## § 7 Konferenz der AWO Region Unterweser

(1) Die Konferenz der AWO Region Unterweser wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes der AWO Region Unterweser,
- b) den Vorsitzenden der Ortsvereine,
- c) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Gesamtvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein sollten.
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.
- e) den/die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.

(2) Die Konferenz der AWO Region Unterweser mit Wahlen wird in Abständen von vier Jahren rechtzeitig vor der Bezirkskonferenz abgehalten. Mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgt die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ansonsten findet die Konferenz mindestens einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Konferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Konferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Sie wählt den Gesamtvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Konferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis bei der AWO Region Unterweser und zum Verband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, ist mit Vorstandsfunktionen des Verbandes unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Verband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

(5) Konferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist eine Konferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

(6) Die Beschlüsse der Konferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Wahlkonferenz für die Zeit bis zur nächsten Wahlkonferenz gewählt.

Der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben der AWO Region Unterweser. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- der /dem Kassiererin/Kassierer
- der/dem Schriftführerin/Schriftführer
- bis zu 7 Beisitzer/-innen (im Umfange der Anzahl der Ortsvereine und Stützpunkte)

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Gesamtvorstandes.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden vertreten. Im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden wird der Verein von dem/der Stellvertreter/in vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Gesamtvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser kann als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teil.

Die Einzelheiten der Geschäftsführung regelt der Gesamtvorstand durch eine Geschäftsordnung oder durch Weisung im Einzelfall.

Vor der Bestellung eines Geschäftsführers ist die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen.

- (7) Der Gesamtvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Gesamtvorstand die Zustimmung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss der AWO Region Unterweser.
- (10) Der Gesamtvorstand benennt eine/n Vertreter/in, die/der an den Sitzungen des Jugendwerks beratend teilnimmt.

- (11) Der Gesamtvorstand kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten berufen.
- (12) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Jugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (13) An den Gesamtvorstandssitzungen des Verbandes nimmt ein vom Jugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.
- (14) Für ein Verschulden der Gesamtvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Ausschuss der AWO Region Unterweser**

- (1) Der Ausschuss der AWO Region Unterweser setzt sich aus dem Gesamtvorstand und den Vorsitzenden der dem Verband angehörenden Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen und den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen. Die korporativen Mitglieder nehmen beratend teil.

- (2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich einberufen.

Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.

- (3) Der Ausschuss unterstützt die Arbeit des Gesamtvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

Er wird vom Gesamtvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Verbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

- (4) Der Ausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Vorstandsmitgliedes,
- eines/r Revisor/s/in

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

### **§ 10 Mandat und Mitgliedschaft**

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

### **§ 11 Rechnungswesen**

- (1) Der Verband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksverbandes.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

### **§ 12 Statut**

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

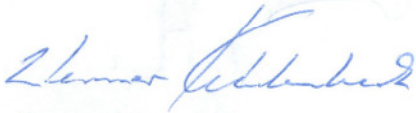
### **§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

- (1) Der Verband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Verband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Jugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.
- (4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (5) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

### **§ 14 Auflösung**

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Verband AWO Region Unterweser aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

**Vorstand**



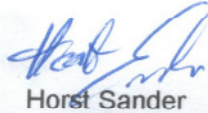
Werner Kehlenbeck  
Vorsitzender



Udo Hümmer  
Stellv. Vorsitzender

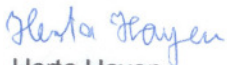


Hermann Mohrschladt  
Schriftführer




Horst Sander  
Hauptkassierer

**Beisitzer**



Herta Hayen



Bernd Bremermann

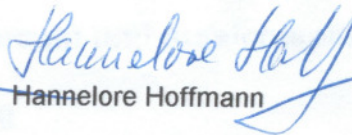


Helga Linder

**Revisoren**



Gerhard Brötje



Hannelore Hoffmann



Die Satzungs-neufassung-änderung ist am  
03.07.07 in das hiesige Vereinsregister  
unter Nr.: VR 200298 eingetragen worden.

26122 Oldenburg, den **05. Juli 2007**

